



DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag | 11052 Berlin

Herrn  
Michael Gamer  
Tenovis GmbH & Co.KG  
Kleyerstraße 94

60326 Frankfurt am Main

Bearbeitet von / E-Mail  
Jochen Reinecke  
reinecke.jochen@berlin.dihk.de

Telefon  
(030) 20308-2504

Telefax  
(030) 20308-52504

Berlin, 28. Januar 2003

Sehr geehrter Herr Gamer,

da Herr Woortmann zur Zeit beruflich unterwegs ist, darf ich mich in seinem Namen für das konstruktive Telefonat am 14. Januar 2003 bedanken. Er würde sich freuen, das Thema mit Ihnen in einem gesonderten Gespräch zu vertiefen.

Es freut uns zu hören, dass es Herrn Sandmeier gelungen ist, dem IT-Sektorkomitee den Standpunkt der IHKs zur IT-Spezialisten-zertifizierung zu verdeutlichen und Missverständnisse auszuräumen. Gerne tragen wir ebenfalls dazu bei, die Lage transparenter zu gestalten.

Wir haben den IHKs in unserem internen Kommunikationssystem den folgenden Text per Rundschreiben übermittelt, den wir Ihnen hiermit gerne zur Verfügung stellen:

„Offenbar bedarf die Ihnen am 19. November 2002 zur Verfügung gestellte Argumentationshilfe weiterer Erläuterungen. Bei IHKs, Sozialpartnern und dem IT-Sektorkomitee ist der Eindruck entstanden, die Argumente des Papiers seien nicht eindeutig formuliert. Deshalb werden im Langtext nähere Hinweise bezüglich der Arbeitsprozessorientierung und der TGA-Zertifizierung gegeben.“

1. Alle von der DIHK-Bildungs-GmbH bisher veröffentlichten Konzepte für die Weiterbildung von IT-Spezialisten beinhalten als wesentlichen Bestandteil die Durchführung und Dokumentation einer praxisorientierten betrieblichen Projektarbeit und deren anschließende Präsentation und Diskussion. Der hohe Praxis-Anteil leitet sich direkt aus der Spezialistenvereinbarung ab und ist in jedem Fall bindend.

2. Dagegen erfüllen Lehrgänge die ohne o.g. betriebliche Projektarbeit auskommen und lediglich einen schriftlichen Test vorsehen, nicht die Voraussetzung der Spezialistenvereinbarung und des normativen Dokumentes zur TGA-Zertifizierung.  
Hierdurch kann nicht die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung zum Professional nach § 2 Abs. 2 der RVO erworben werden, da es sich nicht um eine „nach Breite und Tiefe entsprechende Qualifikation“ handelt. Ein Zulassungsantrag wäre also abzulehnen.
3. Eine TGA-Zertifizierung erhält der Teilnehmer an einer Bildungsmaßnahme nur dann, wenn alle formalen und fachlichen Voraussetzungen der Zertifizierungsrichtlinien erfüllt sind und von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle bestätigt worden sind. Die Verpflichtung, sich zur TGA-Zertifizierung zu bekennen und diese zu unterstützen, ergibt sich ebenfalls aus der Spezialistenvereinbarung, die die DIHK-Vollversammlung gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung beschlossen hat. Der DIHK und die IHKs kommen dieser Verpflichtung durch die Förderung einer IHK-Zertifizierungseinrichtung nach. Die IHKs werden in absehbarer Zeit die Einrichtung einer eigenen Zertifizierungseinrichtung beantragen.
4. Wir bitten alle IHKs, die bundeseinheitliche Linie sowie die Umsetzung der Spezialistenvereinbarung gemäß dem Beschluss der DIHK-Vollversammlung zu unterstützen und bei der Planung und Beratung von Bildungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
5. Mit BITKOM sind wir übereingekommen, in diesem Jahr die Prüfung für die Professionals voranzubringen."

Wir würden uns freuen, wenn diese Information dazu beiträgt, die Situation zu beruhigen. Sollten von Ihrer Seite weiterer Klärungsbedarf bestehen, bittet Sie Herr Woortmann darum mit ihm Kontakt aufzunehmen.

Freundliche Grüße



Jochen Reinecke